

1. Anwendbarkeit und Geltungsbereich der allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1. Die nachfolgenden AGB kommen zum Tragen sofern dem Fotografen ein Verbraucher im Sinne von §1 KSchG als Vertragspartner gegenübersteht.
- 1.2. Der Fotograf erbringt seine Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten – sofern keine Änderung durch den Fotografen bekannt gegeben wird – auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.3. Angebote des Fotografen sind freibleibend und unverbindlich.
- 1.4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil.

2. A. Allgemeines

- 2.1. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass Bilder stets dem künstlerischen Gestaltungsspielraum des Auftragnehmers unterliegen. Reklamationen und / oder Mängelrügen hinsichtlich des vom Auftragnehmer ausgeübten künstlerischen Gestaltungsspielraums, des Aufnahmeortes und der verwendeten optischen und technischen Mittel der Fotografie sind ausgeschlossen. Nachträgliche Änderungswünsche des Auftraggebers bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und Beauftragung und sind gesondert zu vergüten.
- 2.2. Der Auftragnehmer wählt die Bilder aus, die dem Auftraggeber zur Abnahme vorgelegt werden. Nach erfolgter Abnahme verpflichtet sich der Auftragnehmer die finalen Fotos/Bilder nicht festgelegter Anzahl, innerhalb von 30 Werktagen an den Auftraggeber auszuhändigen. Die Auslieferung eines Fotobuchs kann unter Umständen (Produktions- und Lieferschwierigkeiten, Versandwege) länger dauern.
- 2.3. Dem Auftragnehmer und seinen Erfüllungsgehilfen sind angemessene Pausen inkl. Verpflegung zu gewähren.
- 2.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich nicht zur dauerhaften Archivierung des Bildmaterials, sofern nicht ausdrücklich abweichende Regelungen schriftlich vereinbart werden. Originaldateien, wie RAW-Dateien verbleiben beim Auftragnehmer. Eine Herausgabe an den Auftraggeber erfolgt nur bei gesonderter schriftlicher Vereinbarung.

B. Besondere Bedingungen für Drohnenaufnahmen

Für die Erstellung von Drohnenbildern gelten nachfolgende besondere Ausführungsbedingungen, um den allgemeinen Sicherheitsbestimmungen und den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen, insbesondere werden Bilder- und Videoflüge nur unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Auflagen durchgeführt. Zu berücksichtigen sind insbesondere folgende generelle Standardbedingungen:

- o kein Flug bei Wind, Regen, Nieselregen, Nebel oder Schneefall
- o kein Flug vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang
- o kein Flug bei Gefahren von Dritter Seite (Vögel, Überdachungen, etc.)
- o kein Flug ohne Sichtkontakt zur Flugdrohne (Sichtflug)
- o maximale Flughöhe 30 Meter (variiert nach Flugraum-Standorten im In- und Ausland)
- o Flugzeit ca. 25 Minuten je Akku-Einheit (wetterabhängig)
- o kein Überflug von Sperrgebieten
- o kein Überflug von Grundstücken ohne Einwilligung des Berechtigten

Darüber, ob eine Drohnenaufnahme vor Ort möglich ist, entscheidet alleine der Auftragnehmer. Der Auftraggeber ist daher nicht verpflichtet Drohnenaufnahmen zu liefern.

3. Datenschutz

Der Auftraggeber nimmt folgende Datenschutzerklärung, sofern diesem nicht eine weiterführende Mitteilung zugegangen ist, zur Kenntnis und bestätigt, dass der Fotograf damit die ihn treffenden Informationspflichten erfüllt hat:

Der Fotograf als Verantwortlicher verarbeitet die personenbezogenen Daten des Auftraggebers wie folgt:

3.1. Zweck der Datenverarbeitung:

Der Fotograf verarbeitet die unter Punkt 3.2 genannten personenbezogenen Daten zur Ausführung des geschlossenen Vertrages und / oder der vom Auftraggeber angeforderten Bestellungen bzw. zur Verwendung der Bildnisse zu Werbezwecken des Fotografen, darüber hinaus die weiters bekanntgegebenen personenbezogenen Daten für die eigene Werbezwecke des Fotografen.

3.2. Verarbeitete Datenkategorien und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Der Fotograf verarbeitet die personenbezogenen Daten, nämlich Name, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail-Adressen, Bankverbindung und Bilddaten, um die unter Punkt 3.1. genannten Zwecke zu erreichen.

3.3. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers:

Zu den oben genannten Zwecken werden die personenbezogenen Daten des Auftraggebers, wenn dies Inhalt des Vertrages ist, auf Anfrage des Auftraggebers namentlich zu nennende Empfänger übermittelt, nämlich insbesondere an dem geschlossenen Vertrag nahestehende Dritte, sofern dies Vertragsinhalt ist, Medien, sollte diesbezüglich eine Vereinbarung mit dem Auftraggeber bestehen und gegebenenfalls in die Vertragsabwicklung involvierte Dritte.

3.4. Speicherdauer:

Die personenbezogenen Daten des Auftraggebers werden vom Fotografen nur solange aufbewahrt, wie dies von vernünftiger Weise als notwendig erachtet wird, um die unter Punkt 3.1. genannten Zwecke zu erreichen und wie dies nach anwendbarem Recht zulässig ist. Die personenbezogenen Daten des Auftraggebers werden solange gesetzlich Aufbewahrungspflichten bestehen oder Verjährungsfristen potentieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind, gespeichert.

3.5. Die Rechte des Auftraggebers im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten:

Nach geltendem Recht ist der Auftraggeber unter anderem berechtigt:

- zu überprüfen, ob und welche personenbezogenen Daten der Fotograf gespeichert hat um Kopien dieser Daten – ausgenommen die Lichtbilder selbst – zu erhalten
- die Berichtigung, Ergänzung oder das Löschen seiner personenbezogenen Daten, die falsch sind oder nicht rechtskonform verarbeitet werden, zu verlangen
- vom Fotografen zu verlangen, die Verarbeitung der personenbezogenen Daten – sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen – einzuschränken
- unter bestimmten Umständen der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen oder die für das Verarbeiten zuvor gegebene Einwilligung zu widerrufen
- Datenübertragbarkeit zu verlangen
- die Identität von Dritten, an welche die personenbezogenen Daten übermittelt werden, zu kennen und
- bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen bei der zuständigen Behörde Beschwerde zu erheben

3.6. Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Sollte der Auftraggeber zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten Fragen und Anliegen haben, kann sich dieser an den ihm namentlich und anschriftlich bekannten Fotografen wenden.

4. Urheberrechtliche Bestimmungen, Nutzungsrechte und Eigentum

4.1. Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte des Lichtbildherstellers (§§1, 2 Abs. 2, 73ff UrhG) stehen dem Auftragnehmer zu.

4.2. Der Auftragnehmer ist – sofern keine ausdrückliche gegenteilige schriftliche Vereinbarung besteht – berechtigt sämtliches von ihm hergestelltes Bild-, Video- und Tonmaterial zur Bewerbung seiner Tätigkeit zu verwenden. Der Auftraggeber erteilt zur Veröffentlichung zu Werbezwecken des Auftragnehmers seine ausdrückliche und unwiderrufliche Zustimmung und verzichtet auf die Geltendmachung jedweder Ansprüche, insbesondere aus dem Recht auf das eigene Bild gem. § 78 UrhG sowie auf Verwendungsansprüche gem. § 1041 ABGB.

Der Auftraggeber erteilt auch unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzbestimmungen seine Einwilligung, dass seine personenbezogenen Daten und insbesondere die hergestellten Lichtbilder und Videos im Sinne einer Veröffentlichung zu Werbezwecken des Auftragnehmers verarbeitet werden.

4.3. Der Auftraggeber ist berechtigt die ausgehändigten Aufnahmen, ohne zeitliche, örtliche und inhaltliche Einschränkung in unveränderter digitaler Form oder als Print für private- und nichtkommerzielle Zwecke zu verwenden.

Die Nutzung auf wesentlich unseriöse bzw. sittenwidrige Weise ist nicht gestattet.

4.4. Jede Veränderung des Lichtbildes oder Videos bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

4.5. Die Nutzungsbewilligung gilt erst nach vollständiger Bezahlung des vereinbarten Honorars.

4.6. Der Auftragnehmer wird die Aufnahmen ohne Rechtspflicht für die Dauer von einem Jahr archivieren. Eine Kopie der Aufnahmen kann gegen ein gesondert vereinbartes Entgelt vom Auftraggeber verlangt

werden. Im Fall des Verlusts oder der Beschädigung der Aufnahmen stehen dem Auftraggeber keinerlei Ansprüche zu.

5. Honorar

- 5.1. Das Honorar für den Auftrag entspricht der im Auftrag unter Gesamtbetrag aufgeführten Summe. Mangels anderer ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarungen ist bei Auftragserteilung (Unterzeichnung des Vertrages) eine Akontozahlung in der Höhe von 50% des Gesamtbetrages zu leisten. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ist das Resthonorar – falls es für den Auftraggeber bestimmbar ist – nach Beendigung des Werkes, ansonsten nach Rechnungslegung sofort zur Zahlung fällig. Die Rechnungen sind ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar.
- 5.2. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder Einzelleistung Rechnung zu legen.
- 5.3. Rabatte jeglicher Form sind nicht übertragbar, auszahlbar oder kombinierbar.
- 5.4. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 5 Prozent p.a. zu verrechnen. Die Geltendmachung weiterer (Schadenersatz-)ansprüche wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Eine Aufrechnung oder die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ist nur gegenüber unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Auftraggebers zulässig. Mahnspesen und die Kosten (auch außergerichtlicher) anwaltlicher Interventionen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 5.5. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Aufnahmeproduktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Der Auftragnehmer behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.
- 5.6. Für eine (spontane) Verlängerung der Aufnahmeproduktionen auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers, wird ein Honorar von EUR 120,- für jede angefangene Verlängerungsstunde berechnet, sofern hierzu keine andere schriftliche Vereinbarung vor Auftragsbeginn getroffen wurde.
- 5.7. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat oder infolge höherer Gewalt wie z.B. Witterungseinflüssen, so kann der Auftragnehmer eine angemessene Erhöhung des Honorars zu EUR 120,- für jede angefangene Verlängerungsstunde verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftraggebers kann er auch Schadenersatzansprüche geltend machen.

6. Reisekosten

- 6.1. Übersteigt die An- und Abreise des Auftragnehmers den zuvor vereinbarten Umfang oder wurde keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen, werden folgende Reisekosten berechnet: je mit dem PKW gefahrenem Kilometer EUR 0,50. Bei Anreise mit Bahn, Bus oder Flugzeug, sowie bei erforderlicher Übernachtung werden die tatsächlich entstandenen Kosten oder Spesen (gegen Beleg) in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf die Wahl eines bestimmten Verkehrsmittels für die An- und Abreise oder Wahl eines bestimmten Hotels für die Übernachtung.

7. Vorzeitige Auflösung

- 7.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigen Gründen aufzulösen. Von einem wichtigen Grund ist insbesondere dann auszugehen, wenn über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder wenn der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt, bzw. berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Auftraggebers bestehen und dieser nach Aufforderung des Auftragnehmers weder Vorauszahlungen noch eine taugliche Sicherheit leistet. Weiters wenn die Ausführung der Leistung aus Gründen, welche vom Auftraggeber zu vertreten sind, unmöglich oder trotz Setzung einer 14tägigen Nachfrist weiters verzögert wird bzw. der Auftraggeber trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen fortgesetzt gegen wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag, wie etwa der Zahlung eines fällig gestellten Teilbetrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt.
- 7.2. Tritt der Auftraggeber vor dem vereinbarten Termin vom Vertrag zurück oder kann der Vertrag vom Auftragnehmer und/oder Auftraggeber aufgrund von höherer Gewalt nicht erfüllt werden, so sind 50% des vereinbarten Honorars als Ausfallhonorar an den Auftragnehmer zu zahlen. Gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben von dieser Regelung unberührt. Bereits gezahlte Anzahlungen werden bei Vertragsrücktritt oder Nichteinhaltung des Termins (z.B. abgesagte Hochzeit) nicht erstattet.

8. Widerrufsbelehrung

- 8.1. Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.
Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie mir (DI Gerald Heinisch, Walter-Jurmann Gasse 2C/1/58, 1230 Wien, office@gh-fotografie.at, +43 681 / 20 71 61 55) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Auch ein Telefonanruf ist ausreichend, wird aufgrund von Beweisschwierigkeiten jedoch nicht empfohlen.
Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.
- 8.2. Folgen des Widerrufs:
Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, habe ich Ihnen alle Zahlungen, die ich von Ihnen erhalten habe, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei mir eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwende ich dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.
Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

9. Haftung

- 9.1. Gegen den Auftragnehmer gerichtete Schadenersatzansprüche aus Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, Verletzung von gesetzlichen und / oder vertraglichen Neben- und Schutzpflichten bei Vertragsabschluss sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist. Die Organisation, Vergabe und Ausführung von Aufträgen geschieht mit sorgfältiger Planung. Sollte jedoch aufgrund besonderer Umstände, wie z.B. plötzlicher Krankheit (auch von Familienangehörigen des Auftragnehmers), Verkehrsunfall, Umwelteinflüsse, Verkehrsstörungen etc. der Auftragnehmer zu dem vereinbarten Fototermin nicht erscheinen können, wird keine Haftung für jegliche daraus resultierenden Schäden, Verluste oder Folgen übernommen. Sollte es – aus welchen Gründen auch immer – zum Ausfall des Auftragnehmers kommen, bemüht sich dieser (soweit erwünscht) um einen Ersatzfotografen, der auf eigene Rechnung Leistungen erbringt. Eventuelle Mehrkosten des beauftragten Ersatzfotografen gehen nicht zu Lasten des Auftraggebers. Bereits geleistete Anzahlungen werden zurückerstattet, wenn der Fototermin nicht wahrgenommen werden kann und dies dem Auftragnehmer zuzurechnen ist.
- 9.2. Der Auftragnehmer haftet nicht für den Verlust von gespeicherten Daten und digitalen Daten.
- 9.3. Der Auftragnehmer haftet nicht für Lichtbeständigkeit und Dauerhaftigkeit der Bilder.
- 9.4. Äußere Einflüsse wie mäßige Lichtverhältnisse, ungewollten Spiegelungen, Reflektionen, ungewollte Personen oder Gegenstände im Bild, Vibrationen durch Wind, stellen keinen Minderungsgrund dar.
- 9.5. Zusendung und Rücksendung von Material (Filme, Bilder, Bücher etc.) erfolgen auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Sollte eine Rücksendung den Auftraggeber nicht erreichen, so kann der Auftragnehmer hierfür nicht verantwortlich gemacht werden.
- 9.6. Beanstandungen, gleich welcher Art, sind innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe der Bilder bzw. des Werkes schriftlich beim Auftragnehmer einzureichen. Danach gelten die Bilder oder Werke als vertragsgemäß und mängelfrei abgenommen.
- 9.7. Bei Reproduktionen, Nachbestellungen und Vergrößerungen können sich Farbdifferenzen gegenüber der Vorlage oder den Erstbildern ergeben. Farbdifferenzen können auch bei Bildabzügen und Drucken jeder Art auftreten, die aus einer digitalen Datei erstellt wurden. Dies ist kein Fehler des Werkes und eine Reklamation ist hierdurch nicht berechtigt.
- 9.8. Liefertermine für Bilder sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vom Auftragnehmer bestätigt worden sind. Der Auftragnehmer haftet bei Fristüberschreitung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 9.9. Allfällige Regressforderung, die der Auftraggeber oder Dritte aus dem Titel der Produkthaftung im Sinne des PHG gegen den Auftragnehmer richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte

weist nach, dass der Fehler in der Sphäre des Auftragnehmers verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet wurde.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Für das Vertragsverhältnis ist österreichisches Recht anzuwenden. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. Im Verhältnis zu einem Verbraucher, der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der EU hat, gelten gemäß Art 6 Abs2 Rom I-VO 593/2008/EG unbeschadet der grundsätzlichen Anwendbarkeit österreichischen Rechts die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Rechts desjenigen Mitgliedstaates, in dem der Verbraucher zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern diese für ihn günstiger sind als das österreichische Recht.
- 10.2. Es gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Verlegt der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz von Österreich in das Ausland, bleiben die österreichischen Gerichte international zuständig.
- 10.3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für von Auftragsnehmer auftragsgemäß hergestellte Filmwerke oder Laufbilder sinngemäß, und zwar unabhängig von dem angewendeten Verfahren und der angewendeten Technik (Film, Video, etc.).
- 10.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die eher ihrem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

Diese AGB gelten ab dem 20.07.2020. Alle früheren AGB verlieren ihre Gültigkeit.